



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

025/24

Status: öffentlich

Anpassung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt St. Georgen

Amt/Az.: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: <u>05.03.2024</u>
-----------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
20.03.2024	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung seiner Geschäftsordnung gemäß der beigefügten Anlage 1.

.....
Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Geschäftsordnung des Gemeinderats wurde in der Sitzung am 24. Januar 2024 mit Wirkung zum 1. Februar 2024 neugefasst.

Die Presse hat daraufhin die Frage an uns herangetragen, worauf sich die Sperrfrist in § 14 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung stütze und ob sie nicht gegen das Grundrecht der Pressefreiheit verstoße.

§ 34 GemO regelt die Ladung und inhaltliche Unterrichtung des Gemeinderats rechtzeitig vor den Sitzungen. § 41b Abs. 2 S. 1 GemO in der Fassung des Gesetzes vom 28.10.2015 zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften ist am 30.10.2016 in Kraft getreten. Er regelt, dass die der Tagesordnung beigefügten Beratungsunterlagen für öffentliche Sitzungen lediglich auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen sind, nachdem sie den Mitgliedern des Gemeinderats zugegangen sind.

§ 14 Abs. 4 der Geschäftsordnung der Stadt St. Georgen in der Fassung vom 24. Januar 2024 regelt zu den Beratungsunterlagen:

Die Vertreter der Presse werden sieben Tage vor der Sitzung in elektronischer Form über die öffentliche Sitzung informiert. Von der Verwaltung ist hierbei zu gewährleisten, dass diese den Inhalt der Vorlagen erst nach Ablauf der öffentlichen Sitzung verwertet (Sperrfrist), es sei denn, dass die vorherige Veröffentlichung durch den Bürgermeister ausdrücklich genehmigt wurde.

Die Umsetzung durch die Stadt einschließlich der Sperrklausel erfolgte nach der ähnlichen oder gleichen Handhabung anderer, auch größerer Städte im Land. Die dahinterstehende Idee beruht auf der früheren kommunalrechtlichen Regelung, die die Unterrichtung der Öffentlichkeit erst nach der Gemeinderatssitzung vorsah.

Nach Prüfung der aktuellen Lage ist die Verwaltung zu dem Ergebnis gekommen, dass § 14 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung zu streichen ist. Entscheidend ist, dass die Bekanntgabe im Internet durch das Gesetz ausdrücklich geregelt ist. Was im Internet steht, kann nicht mehr gesperrt werden. Das gilt selbstverständlich und auch gerade gegenüber der Presse. Wir bedanken uns an dieser Stelle für den erfolgten Hinweis.

Die Verwaltung bedauert ausdrücklich, dass bei der Presse der Eindruck entstanden ist, man misstrauere ihr oder wolle sie gar reglementieren. Davon kann natürlich keine Rede sein.

Die Änderung wurde zur besseren Übersicht in Form einer Synopse unter Anlage 2 beigefügt. Da es sich bei der Geschäftsordnung um keine Satzung, sondern lediglich um eine Angelegenheit der inneren Organisation handelt, muss die Neufassung weder veröffentlicht noch dem Landratsamt als Aufsichtsbehörde offiziell angezeigt werden. Die Verwaltung schlägt jedoch eine Veröffentlichung auf der Homepage im Bereich der Bekanntmachungen/Satzungen vor. Die Neufassung der Geschäftsordnung der Stadt St. Georgen soll zum 1. April 2024 in Kraft treten.

Anlagen:

Geschäftsordnung des Gemeinderats Anlage 1

Synopse der Geschäftsordnung des Gemeinderats Anlage 2
